



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 05
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 20

E-Mail: Matthias.Hauschild
@Landkreistag.de

AZ: Ref. 11

Datum: 31.3.2017



Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als Erweiterung der Abschlussprüfung bei Gebietskörperschaften (IDW EPS 731)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung und die Möglichkeit der Stellungnahme des vom IDW erstellten Entwurfs eines Prüfungsstandards zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als Erweiterung der Abschlussprüfung bei Gebietskörperschaften (IDW EPS 731).

Wir erachten den Prüfungsstandard für nicht notwendig. Es gibt in keinem Land eine gesetzliche Zuständigkeit von Wirtschaftsprüfern für die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses. Die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses ist vielmehr den Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämtern vorbehalten bzw. die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgt über den Prüfungsausschuss. Anders verhält es sich in verschiedenen Ländern nur im Bereich des Eigenbetriebsrechts.

Bei der kommunalen Abschlussprüfung sind Prüfungsumfang und die Prüfungsinhalte abschließend normiert; eine spezielle Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wird dabei nicht gefordert.

Der Einsatz von Wirtschaftsprüfern ist im Rahmen des kommunalen Jahresabschlusses nur als Verwaltungshelfer, also zu Unterstützung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (Gemeindeprüfungsanstalt) zulässig und möglich, wobei dem Verwaltungshelfer eigene Entscheidungen zu Umfang und Einschränkung des Prüfungsgegenstandes nicht zustehen.

In Anbetracht der gesetzlich normierten originären Zuständigkeit der Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gebietskörperschaften, sehen wir keine Notwendigkeit und keinen Bedarf für einen separaten IDW-Prüfungsstandard für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als Erweiterung der Abschlussprüfung (IDW EPS 731).

Auch wenn es sich bei den vom IDW erstellten Prüfungsstandard um einen eigenen, dem eigenen Berufsstand verpflichtende Regeln handelt, sind wir im Übrigen sehr überrascht, dass Empfehlungen ausgesprochen werden, die dem Auftragnehmer (Wirtschaftsprüfer) nahelegen, auf ein Gesamturteil zur Ordnungsmäßigkeit im Rahmen des Prüfungsauftrages zu verzichten. Wir halten dies für sehr bedenklich. Es steht einem Auftragnehmer nicht zu, den Prüfungsgegenstand zu bestimmen bzw. einseitig die in Rahmen der Verwaltungshilfe ihm zur Durchführung bestimmten Aufgaben einzuschränken.

Eine Kopie dieses Schreiben lassen wir dem Unterschausschuss kommunale Wirtschaft und Finanzen der Innenministerkonferenz zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Wohlmann
(Beigeordneter)